

# Satzung der OnLyme-Aktion.org Aktionsbündnis gegen zeckenübertragene Infektionen Deutschland e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz .....	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins .....	2
§ 3	Aufgaben .....	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Beiträge .....	3
§ 6	Rechte der Mitglieder.....	3
§ 7	Organe des Vereins .....	4
§ 8	Vorstand .....	4
§ 9	Mitgliederversammlung .....	5
§ 10	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte .....	6
§ 11	Protokollierung.....	6
§ 12	Auflösung des Vereins .....	6
§ 13	Inkrafttreten .....	6

## Satzung der OnLyme-Aktion.org

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: OnLyme-Aktion.org, Aktionsbündnis gegen zeckenübertragene Infektionen Deutschland e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere im Bereich der zeckenübertragenen Infektionen und zeckenübertragene Infektionskrankheiten, durch Information, Schaffung eines stärkeren Problembewusstseins in der Öffentlichkeit und der Politik sowie nationale und internationale Vernetzung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des bundesweit tätigen Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Information, Kommunikation und Kollaboration, Organisation und Unterstützung einschlägiger Aktivitäten in der Öffentlichkeit und im digitalen Netz, einschließlich sozialer Netzwerke sowie die internationale und digitale Vernetzung und Kooperation mit thematisch verwandten Gruppierungen im In- und Ausland;
- (2) E-Partizipation (politische Bürgerbeteiligung mittels Onlinemedien). Diese bietet große Chancen zur Mitgestaltung und Mitentscheidung gesundheitspolitischer Prozesse. Daher unterstützt und initiiert der Verein ganz besonders die Bürgerbeteiligung im Bereich gesundheitspolitisch ausgerichteter Aktivitäten im Internet, insbesondere mit dem thematischen Schwerpunkt zeckenübertragener Infektionen und zeckenübertragene Infektionskrankheiten;
- (3) Förderung der Information und des Austauschs interessierter Personen und Einrichtungen im Bundesgebiet in einem selbstverantwortlichen Internetforum, das ausschließlich auf das Interesse der Selbsthilfe ausgerichtet ist und sich ethisch-moralischen und rechtlichen Normen verpflichtet.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Versand der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und – soweit es in ihren Kräften steht – die Ziele des Vereins mit ihrer Mitarbeit zu unterstützen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen:
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (9) Für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied grundsätzlich am SEPA-Verfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der auch bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten ist. Eine anteilige Verrechnung auf die Dauer der Mitgliedschaft erfolgt nicht. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.  
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE09ZZZ00000611877 und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jährlich ab dem 01. Februar ein.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01. Februar eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann gemäß § 288 BGB Abs. 1 verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr besitzen ein aktives Wahlrecht. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die mindestens 6 Monate Mitglied sind und ihren Wohnsitz in Deutschland haben, besitzen zudem auch das passive Wahlrecht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie wählen den Vorstand.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bei der Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich, jedoch darf ein auf der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied nicht mehr als ein weiteres Mitglied per Stimmübertragung vertreten. Eine Stimmübertragung ist schriftlich – ausschließlich durch das Formular „Stimmrechtsübertragung“ – zu erklären und dem Vorstand per E-Mail anzuzeigen – spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung (Datum und Uhrzeit gemäß Einladung).

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

- (1) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzenden oder eine/n Stellvertreter/in;
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen die/der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihr/sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (7) Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die/der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die/der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit deren Einwilligung zur Bildung von Arbeitsausschüssen einsetzen. Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (12) Das Amt / Die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - Erlass von Ordnungen;
  - Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder;
  - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte schriftliche, begründete Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Die endgültige Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter, bei deren/dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln und geheim gewählt werden. Kandidaten für den Vorstand müssen ihre Kandidatur spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitteilen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich, jedoch darf ein auf der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied nicht mehr als ein weiteres Mitglied per Stimmübertragung vertreten. Eine Stimmübertragung ist schriftlich – ausschließlich durch das Formular „Stimmrechtsübertragung“ – zu erklären und dem Vorstand per E-Mail anzuzeigen – spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung (Datum und Uhrzeit gemäß Einladung).
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - die Tagesordnung;
  - die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;

- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

#### **§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Aktivitäten seiner Mitglieder. Bei der Veröffentlichung von Fotos gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 23 KUG. Berichte über Aktivitäten und Ehrungen darf der Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Eine Meldung von Name, Funktion(en) im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer bedarf der Zustimmung des betroffenen Mitglieds.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.  
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 34, 35 BDSG; zukünftig: Art. 15 ff. DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### **§ 11 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Deutsche Borreltose Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 10. März 2018 in Frankfurt am Main beschlossen.